

§ 0439 BGB

(1) Der [Käufer](#) kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien [Sache](#) verlangen.

(2) Der [Verkäufer](#) hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Hat der [Käufer](#) die [mangelhafte Sache](#) gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere [Sache](#) eingebaut oder an eine andere [Sache](#) angebracht, bevor der [Mangel](#) offenbar wurde, ist der [Verkäufer](#) im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem [Käufer](#) die erforderlichen Aufwendungen für das [Entfernen](#) der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien [Sache](#) zu ersetzen.

(4) Der [Verkäufer](#) kann die vom [Käufer](#) gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § [275 Abs. 2 BGB](#) und § [275 Abs. 3 BGB](#) verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der [Sache](#) in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den [Käufer](#) zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des [Käufers](#) beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des [Verkäufers](#), auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Der [Käufer](#) hat dem [Verkäufer](#) die [Sache](#) zum Zweck der Nacherfüllung zur [Verfügung](#) zu stellen.

(6) Liefert der [Verkäufer](#) zum Zwecke der Nacherfüllung eine [mangelfreie Sache](#), so kann er vom [Käufer](#) Rückgewähr der mangelhaften [Sache](#) nach Maßgabe der §§ [346 BGB](#) bis [348 BGB](#) verlangen. Der [Verkäufer](#) hat die ersetzte [Sache](#) auf seine Kosten zurückzunehmen.

Fassung ab 01. Jan 2022

(Abs. 6 [neu](#))

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

- (1) Der [Käufer](#) kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien [Sache](#) verlangen.
- (2) Der [Verkäufer](#) hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Hat der [Käufer](#) die [mangelhafte Sache](#) gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere [Sache](#) eingebaut oder an eine andere [Sache](#) angebracht, ist der [Verkäufer](#) im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem [Käufer](#) die erforderlichen Aufwendungen für das [Entfernen](#) der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien [Sache](#) zu ersetzen. § [442 Absatz 1 BGB](#) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des [Käufers](#) an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften [Sache](#) durch den [Käufer](#) tritt.
- (4) Der [Verkäufer](#) kann die vom [Käufer](#) gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § [275 Abs. 2 BGB](#) und § [275 Abs. 3 BGB](#) verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der [Sache](#) in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den [Käufer](#) zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des [Käufers](#) beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des [Verkäufers](#), auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Liefert der [Verkäufer](#) zum Zwecke der Nacherfüllung eine [mangelfreie Sache](#), so kann er vom [Käufer](#) Rückgewähr der mangelhaften [Sache](#) nach Maßgabe der §§ [346 BGB](#) bis [348 BGB](#) verlangen.